



# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830  
Ausgabedatum: 15.10.2020 Überarbeitungsdatum: 16.09.2020 Version: 1.1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname **Bramac Mörtelfarbe rotbraun**

Artikel-Nr.

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Pigment, Farbmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BMI Austria GmbH  
Bramacstraße 9  
A-3380 Pöchlarn  
Tel: +43 2757 4010-0  
Fax: +43 2757 4010-61  
Email: [office.austria@bmigroup.com](mailto:office.austria@bmigroup.com)  
Web: [www.bmigroup.com/at](http://www.bmigroup.com/at)

Sachkundige Person: [sd-blatt.at@bmigroup.com](mailto:sd-blatt.at@bmigroup.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Wien:

+43 1 406 43 43  
Erreichbar 0-24 Uhr

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist gemäß der VO (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP)	entfällt
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	entfällt
Gefahrenhinweise (CLP)	entfällt
Sicherheitshinweise (CLP)	entfällt
Zusätzliche Angaben	EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Stäube können durch mechanische Reibung zu Reizungen der Augen, der Haut, der Nase und des Rachens führen.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Für anorganische Stoffe sind die Methoden der PBT-Beurteilung nicht anwendbar.

**vPvB:** Für anorganische Stoffe sind die Methoden der vPvB-Beurteilung nicht anwendbar.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

##### Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Inhaltsstoffen.

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	Identifikationsnummern	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
<b>Eisen(III)oxid</b> (Stoff mit arbeitsplatzbezogenem Grenzwert)	CAS: 1309-37-1 EINECS: 215-168-2 Reg.nr.: 01-2119457614-35-xxxx	< 100 %	---
<b>Eisen(II,III)-oxid</b> (Stoff mit arbeitsplatzbezogenem Grenzwert)	CAS: 1317-61-9 EINECS: 215-277-5 Reg.nr.: 01-2119457646-28-xxxx	< 100 %	---

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemein:</b>	Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.
<b>nach Einatmen:</b>	Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
<b>nach Hautkontakt:</b>	Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
<b>nach Augenkontakt:</b>	Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
<b>nach Verschlucken:</b>	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Je nach Zustand des Patienten sollten Symptome und Allgemeinzustand durch den Arzt beurteilt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel:</b>	CO <sub>2</sub> , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
<b>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmitte:</b>	Keine bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besondere Feuer- und Explosionsgefahr.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Besondere Schutzausrüstung:</b>	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.
------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Beschränkter Zugang zum betroffenen Bereich, bis die Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind.  
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Einatmen von Staub vermeiden.  
Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.  
Staubbildung vermeiden.  
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig (s. Abschnitt 13) entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.  
Behälter dicht geschlossen halten.  
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Trocken lagern.  
Gemäß örtlicher/regionaler/nationaler/internationaler Vorschrift lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.  
Vor Hitze schützen.

**Empfohlene Lagertemperatur:** Raumtemperatur

**VbF-Klasse:** Entfällt.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.  
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

##### Eisenoxide

MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 20 E / 10 A Langzeitwert: 10 E / 5 A
------------------	-------------------------------------------------------

##### DNEL

##### CAS: 1309-37-1 Eisen (II, III) oxid

Inhalativ	Langfristige Exposition - lokale Effekte	10 mg/m <sup>3</sup> (Arbeitnehmer)
-----------	------------------------------------------	-------------------------------------

**Zusammenfassung:** DNEL: Staub Einatembar 10 mg/m<sup>3</sup>; Alveolengängiger Staub 3 mg/m<sup>3</sup>

##### PNEC

Keine Daten vorhanden.

**Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Österreich: GKV 2018

Deutschland: TRGS 900

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung:

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einatmen von Staub vermeiden.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Verunreinigte Arbeitskleidung wechseln und vor dem nächsten Tragen reinigen.

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

#### Atemschutz

Staubschutzmaske empfohlen.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe empfohlen. EN 374

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die

Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

#### Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Augenschutz

Bei Staubentwicklung Schutzbrille EN 166

#### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest, Pulver
Farbe	rotbraun
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	Keine Information verfügbar.
pH-Wert	4 bis 8 (5% (w/w) Suspension in Wasser)
Schmelzpunkt	> 1000 °C
Siedepunkt	n. a.
Flammpunkt	n. a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündbar.
Zersetzungstemperatur	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	Keine Information verfügbar.
Explosionsgrenzen	Keine Information verfügbar.
Dampfdruck	Keine Information verfügbar.
Dichte	4,7 kg/l
Schüttdichte	300 – 1000 kg/m <sup>3</sup>
Dampfdichte	Keine Information verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar.

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Information verfügbar.
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar.
Viskosität, dynamisch	Nicht anwendbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	Keine.

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Temperaturen von über 80°C kann das Produkt instabil werden und oxidieren. Dabei entsteht zusätzliche Wärme, die unter ungünstigen Umständen zur Entzündung brennbarer Materialien führt.

Das Produkt sollte daher nicht in der Nähe von Hitzequellen gelagert werden

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Einstufungsrelevante LD<sub>50</sub>-Werte der Einzelkomponenten

Name	CAS-Nr.	
Eisenoxide		LD50 (oral, Ratte): >5000 mg/kg (Quelle: Hersteller)

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizungen durch Stäube aufgrund mechanischer Reibung sind möglich.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubes kann zu chronischer Reizung der Atemwege führen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Eisen(II) oxid

LC0 (96 h)	> 5000 mg/l (Fisch) (Danio rerio)
EC50 (3 h)	> 10000 mg/l (Mikroorganismen) – ISO 8192
EC50 (48 h)	> 100 mg/l (Daphnien) (Daphia magna) – OECD 202

#### Eisen(II, III) oxid

LC0 (96 h)	> 10000 mg/l (Fisch) (Danio rerio)
EC0 (48 h)	> 10000 mg/l (Daphnien) (Daphia magna) – EU C.2

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind für anorganische Stoffe nicht anwendbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Für anorganische Stoffe sind die Methoden der PBT-Beurteilung nicht anwendbar.

**vPvB:** Für anorganische Stoffe sind die Methoden der vPvB-Beurteilung nicht anwendbar.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Produktreste nur über autorisierte Unternehmen gemäß den lokalen Vorschriften entsorgen.

Wiederverwendbarkeit prüfen.

#### Abfallschlüsselnummer

35101 nach ÖNORM S 2100

eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen

#### Europäisches Abfallverzeichnis

Anmerkung: Der EAK-Abfallschlüssel ist herkunftsbezogen. Dies kann zu einer anderen Einstufung führen. Die Entscheidung darüber trifft der letzte Anwender.

06 03 16\* Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen

#### Ungereinigte Verpackungen

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/RID/ADN	IMDG	IATA
<b>14.1. UN-Nummer</b>		
entfällt	entfällt	entfällt
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>		
entfällt	entfällt	entfällt

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

14.3. Transportgefahrenklassen		
entfällt	entfällt	entfällt
14.4. Verpackungsgruppe		
entfällt	entfällt	entfällt
14.5. Umweltgefahren		
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		
Nicht anwendbar.		
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code		
Nicht anwendbar.		

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Klassifizierung nach VbF: Entfällt.

Wassergefährdungsklasse: nwg (nicht wassergefährdend)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Datenblatt ausstellender Bereich

UmEnA GmbH

<http://umena.at>

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung des Gemischs basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

# Bramac Mörtelfarbe rotbraun

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

---

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

**Version 1.1 ersetzt V1.04 vom 09.09.2019**

**Änderungen in den Abschnitten: 1, 2, 8, 11, 12, 15, 16**